

Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Gemeinde Schleifreisen

Die Gemeinde Schleifreisen erlässt auf Grund des § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), und des § 34 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358), durch Beschluss des Stadtrates am 22.4.02 folgende Satzung:

§ 1 - Wahlausschuss

- (1) Jedes bestellte bzw. berufene Mitglied eines Wahlausschusses erhält je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von 10 €.

§ 2 - Wahlvorstand

- (1) Jedem ehrenamtlichen Mitglied eines Wahlvorstandes im Wahlbezirk wird eine Entschädigung in Höhe von 15 € gezahlt.

§ 3 - Briefwahlvorstand

- (1) Dem Mitglied eines Briefwahlvorstandes wird eine Entschädigung in Höhe von 10 € gezahlt.
- (2) Beträgt die ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag insgesamt mehr als 6 Stunden, so finden die im § 2 getroffenen Regelungen Anwendung.

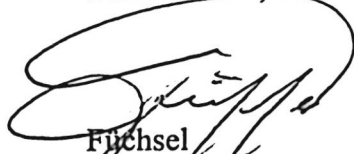
§ 4 - Auslagenersatz

- (1) Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen wird eine Pauschale von 10 € gewährt; Damit werden auch Fahrtkosten abgegolten.

§ 5 - Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schleifreisen, den 22.4.02


Fuchs
Bürgermeister

